

auf dem vorderen Blatte seitwärts beschnitten, so daß von jeder Seite die drei letzten Zeilen fehlen, während außerdem von dem vorderen Blatte beinahe die ganze äußere Hälfte verloren gegangen ist; 2) ein vollständiges Doppelblatt, die Seite zu 25 Zeilen; 3) ein Längsstreifen von halber Blattbreite, die äußere Hälfte eines Blattes darstellend, und 4) in unmittelbarem Anschluß daran ein vollständiges Einzelblatt, das letzte der Handschrift, die Seite ebenfalls zu 25 Zeilen. Die Bruchstücke unter 1 und 2 bieten den Text des Stadtrechts, die unter 3 und 4 angehängte Rechtsweisungen, welche als „Fragen und Antworten“ bezeichnet werden.

Die einzelnen Capitel des Stadtrechts sind mit rothen Ueberschriften und rothen Initialen versehen und fortlaufend beziffert. Doppelblatt 1 beginnt mit dem Reste des Capitel-Verzeichnisses: Von vngedem silbere u. s. w. Hierauf folgt die Vorrede, Lateinisch und wörtlich übereinstimmend mit derjenigen vom J. 1240, welche den ältesten (erhaltenen) Codex des Lübischen Rechts für Elbing einleitet (gedruckt im Codex Diplomaticus Warmiensis II, 549. n^o. 514, vgl. Neumann bei Töppen Elbinger Antiquitäten N. 2 zu S. 166).²⁾ Die zweite Hälfte des Doppelblattes enthält die capp. 1...8, mit denjenigen Lücken bei 1, 4, 8, welche durch die Verstümmelung des Blattes bedingt sind. Doppelblatt 2 begreift auf der einen Hälfte die Schlußworte selbändig nicht danne mit yrem vormunden von cap. 116, die capp. 117 . . . 123 vollständig, und den Anfang von cap. 124 bis vnd fullen, auf der andern Hälfte die capp. 162...165, ersteres und letzteres unvollständig, von haben sie kindere ezu samne bis das dy mytegift in dy were komen were na dem.

Reihenfolge, Zählung, wie Inhalt der Capitel kommt fast ganz genau überein mit der dem ersten Codex bei Brokes *observationes forenses* verwandten Danziger Handschrift (Monatschrift IX, 462 ff.), nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die capp. 162 . . . 165 den capp. 161 . . . 164 in D entsprechen, also in der Zählung mit Ba zusammentreffen. Dagegen zeigt unser Text im Uebrigen dieselben Abweichungen von Ba, wie Codex D. So ist, wie in D, Ba 4 vor 3 gestellt. Weiteren Anhalt zur Vergleichung gewährt das Capitel-Verzeichniß. Die hier bezeichneten 22 Capitel, deren Zahlen übrigens weggeschnitten sind, lassen sich in gleicher Reihenfolge in D 200 . . . 221 nachweisen. Wie D, hat also auch unser Text im Vergleich zu Ba die capp. 200 . . . 202 und 212 (= Sach Codex II. 130 . . . 132 und 169) abundierend, und wie in D, ebenso ist auch in unserem Texte Ba 191 in zwei Capitel (204 & 206) getheilt.

²⁾ In derselben Form steht diese Vorrede in dem von Bunge (Beiträge zur Kunde der liv-, esth- u. curländ. Rechtsquellen. Riga u. Dorpat 1832. 8^o. S. 39 f. N. 113) erwähnten Rigaer Codex, und ebenso, nur mit Auslassung der Worte „in elbingo“, auch in dem von Westphalen *Monumenta inedita* III, 629 ff. abgedruckten früher in Lübeck, jetzt zu Kiel befindlichen Codex (Sach Lüb. Recht S. 48 ff. mit S. 6 f., 109 f.). Bis auf geringe Abweichungen (s. die Note zum Codex Dipl. Warm. I. c.) stimmt die Elbinger Vorrede übrigens mit der für Dirschau (1262), welche wiederum im Danziger Codex v. 1488 wiederholt ist (Monatschr. III, 245).